

Stadt Ravensburg

Richtlinien zur Förderung von Beiträgen in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren

I. Vorwort

Die Kindertagespflege nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist neben Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung und Betreuung von Kindern. Sie ist zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf ein Betreuungsangebot von Kindern bis 3 Jahren gleichrangig zu den Einrichtungen verankert. Nach dem Wunsch- und Wahlrecht können sich Eltern frei für eines der beiden Angebote entscheiden. Gemäß § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sind die Gemeinden für die Kinderbetreuung zuständig. Nach § 8b KiTaG sind die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe für die Kindertagespflege zuständig.

Die Kita-Bedarfsplanung der Stadt Ravensburg beinhaltet neben den Plätzen in den Einrichtungen auch die Platzangebote der Kindertagespflege für Ravensburg. Die Stadtverwaltung vermittelt interessierte Eltern an die Vermittlungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben, die im Auftrag des Landkreises Ravensburg die Angebote der Kindertagespflege u.a. im Stadtgebiet Ravensburg koordiniert.

II. Grundsätze

Für die Erhebung des Elternbeitrages in der Kindertagespflege ist der Landkreis, Jugendamt, zuständig. Beiträge für die Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Ravensburg werden von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen nach einem einheitlichen Beitragssystem erhoben.

Damit das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen bei der Höhe des Elternbeitrags ausgeübt werden kann, und aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung der Angebote der Kindertagespflege sowie der in Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches, stellt die Stadt Ravensburg sicher, dass die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege, die Beiträge für ein vergleichbares Angebot in einer Ravensburger Kindertageseinrichtung nicht übersteigen. Dazu wird Eltern mit Erstwohnsitz/Hauptwohnsitz des Kindes in Ravensburg ein finanzieller Ausgleich gewährt.

III. Voraussetzungen

Ein finanzieller Ausgleich kann nur durch Antrag der Eltern bei der Stadt erfolgen. Dazu ist der schriftliche Antragsvordruck der Stadt Ravensburg zu verwenden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Erstwohnsitz/Hauptwohnsitz des Kindes in Ravensburg
- Vorliegen eines gültigen Betreuungsvertrages in der Kindertagespflege mit dem Landkreis mit Beitragsbescheid und Umfang des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs für ein Kind unter drei Jahren

IV. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses der Stadt variiert je nach Einzelfall. Ergibt sich im Vergleich mit dem tatsächlichen Beitrag in der Kindertagespflege und dem berechneten Elternbeitrag der Stadt für ein zeitlich vergleichbares Angebot in einer Einrichtung eine Differenz zu Ungunsten der Eltern (Beitrag der Kindertagespflege ist höher, als der vergleichbare Beitrag in einer Kindertageseinrichtung), wird diese Differenz als Zuschuss an die Eltern ausbezahlt.

Grundlage für die Berechnung ist das jeweils aktuelle einheitliche Beitragsmodell der Stadt Ravensburg für die Kindertageseinrichtungen sowie die aktuell festgelegten Beiträge der Kindertagespflege des Landkreises Ravensburg.

Erhalten die Eltern Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, sind diese entsprechend bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen.

Der Zuschuss wird ab dem Monat (voller Monat) der Antragstellung gewährt. Er kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Der Anspruch auf den Zuschuss erlischt, wenn das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege nicht mehr besteht oder wenn wegen Änderung des Betreuungsumfangs keine Differenz mehr entsteht. Er erlischt ferner, wenn das Kind drei Jahre alt wird. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Umzug in eine andere Wohnortgemeinde (Wegfall des Erstwohnsitzes/Hauptwohnsitzes in Ravensburg).

V. Mitteilungspflichten

Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse oder der Wohnortverhältnisse der Stadt mitzuteilen.

Die Stadt ist berechtigt zu Unrecht gewährte Zuschüsse bei Änderung der Verhältnisse nachträglich zurückzufordern.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft.